

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Walkendorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Rostock folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.779.600	1.870.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.946.200	2.220.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-102.800	-286.100
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.784.300	1.874.900
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.749.000	2.252.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	35.300	-377.500
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	63.800	1.615.900
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	22.000	211.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	41.800	1.404.400

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 18.12.2018 für die Realsteuern wie folgt festgesetzt:

Ortsteile Boddin, Alt Vorwerk, Neu Vorwerk, Groß Lunow, Klein Lunow, Neu Boddin

- | | | |
|--|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 281 v. H. | auf 281 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 354 v. H. | auf 354 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 339 v. H. | auf 339 v. H. |

Ortsteile Lühburg, Basse, Gottesgabe, Repnitz, Strietfeld

- | | | |
|--|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| c) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 264 v. H. | auf 264 v. H. |
| d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 354 v. H. | auf 354 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 339 v. H. | auf 339 v. H. |

Ortsteile Walkendorf, Dalwitz, Stechow

- | | | |
|--|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| e) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 260 v. H. | auf 260 v. H. |
| f) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 351 v. H. | auf 351 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 358 v. H. | auf 358 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 3,7 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 3,7 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.

3. Zweckgebunden Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	641.871 EUR 458.571 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	872.168 EUR 459.368 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	1.572.694 EUR 1.389.394 EUR

Walkendorf, der 25.11.2021



Siegel

H. Jages
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit ist die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Walkendorf für das Haushaltsjahr 2021 vom 24.11.2021 bekannt gegeben.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Gemeinde Walkendorf liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **26.11.2021 bis 09.12.2021** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

25. November 2021

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. J. Bernau